

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 29. Dezember 1987

252. Stück

- 649.** Bundesgesetz: Bewertungsänderungsgesetz 1987
(NR: GP XVII IA 133/A AB 419 S. 46. BR: AB 3394 S. 495.)
- 650.** Bundesgesetz: Änderung des Investmentfondsgesetzes und des Depotgesetzes
(NR: GP XVII RV 348 AB 420 S. 46. BR: AB 3396 S. 495.)
- 651.** Bundesgesetz: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981
(NR: GP XVII IA 129/A AB 429 S. 46. BR: AB 3395 S. 495.)

649. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Zweite Abgabenänderungsgesetz 1987 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens

Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in Verbindung mit Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1986, BGBl. Nr. 327, zum 1. Jänner 1988 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sowie der Gewerbeberechtigungen ist zum 1. Jänner 1991 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955 sinngemäß anzuwenden ist.

ABSCHNITT II

Artikel I

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1988 für das landwirtschaftliche Vermögen 31 500 S und für das Weinbauvermögen 115 000 S.

Artikel II

Artikel I ist erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

ABSCHNITT III

Bewertungsgesetz 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1955, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983, 266/1984, 325/1986, 327/1986 und 312/1987 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 30 Abs. 4 bis 10 lauten:

„(4) Geflügelvermehrungszuchtbetriebe gelten als landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie von einer Landwirtschaftskammer anerkannt sind.

(5) Die Zucht oder das Halten der in Abs. 7 genannten Tiere gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn, bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dieses Betriebes (Abs. 6),
für die ersten 5 Hektar nicht mehr als 8,
für die nächsten 5 Hektar nicht mehr als 6,
für die nächsten 10 Hektar nicht mehr als 3,
für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 2 Vieheinheiten (Abs. 7) und für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als eine Vieheinheit je Hektar im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden. Wird jedoch dieser Höchstbestand nachhaltig überschritten, so ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes das Vorliegen eines gewerblichen Betriebes anzunehmen. Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten und für die Ermittlung der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist das Gesamtausmaß der vom Betrieb aus bewirtschafteten Flächen

maßgebend; zugepachtete Flächen sind miteinzu-beziehen, verpachtete auszuschließen.

(6) Gehören zur bewirtschafteten Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes Hutweiden, Streu-wiesen, Alpen oder Bergmäher, so sind bei Anwendung des Abs. 5 die Flächenausmaße der Hutweiden und der Streuwiesen auf ein Drittel, jene der Alpen und Bergmäher auf ein Fünftel zu reduzieren. Die so ermittelte Fläche ist die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche des landwirt-schaftlichen Betriebes.

(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

P f e r d e:		
Fohlen bis ein Jahr	0,40	VE
Jungpferde bis drei Jahre	0,70	VE
Pferde über drei Jahre	1,00	VE
R i n d v i e h:		
Kälber	0,15	VE
Jungvieh drei Monate bis ein Jahr ..	0,40	VE
Jungvieh ein bis zwei Jahre	0,70	VE
Rinder über zwei Jahre	1,00	VE
Einsteller	0,50	VE
S c h a f e u n d Z i e g e n:		
Lämmer und Kitze	0,05	VE
Schafe und Ziegen über ein Jahr ..	0,10	VE
S c h w e i n e:		
Ferkel	0,02	VE
Läufer	0,08	VE
Mastschweine, selbst erzeugt	0,15	VE
Mastschweine aus zugekauften Ferkeln	0,13	VE
Zuchtschweine	0,30	VE
K a n i n c h e n:		
Zuchtkaninchen	0,025	VE
Angorakaninchen	0,025	VE
Mastkaninchen	0,0025	VE
G e f l ü g e l:		
Junghennen	0,002	VE
Jungmasthühner	0,0015	VE
Legehennen und Zuchthühner einschließlich einer normalen Nachzucht	0,02	VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,018	VE
Mastenten	0,003	VE
Mastgänse und Mastputen	0,006	VE
Zuchtenten, Zuchtgänse und Zuchtputen einschließlic einer normalen Nachzucht	0,04	VE

(8) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

(9) Werden im Rahmen eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebes auch Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen erzielt, so ist ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb auch dann anzunehmen, wenn der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse nicht mehr als 25 vH des Umsatzes dieses Betriebes beträgt. Gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb auch Betriebsteile, die gemäß § 39 Abs. 2 Z 2 bis 5 gesondert zu bewerten sind, so ist der erste Satz auf jeden Betriebsteil gesondert anzuwenden.

(10) Übersteigt der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse 25 vH des in Abs. 9 genannten Umsatzes, so ist hinsichtlich des Betriebes (Betriebsteiles) ein einheitlicher Gewerbebetrieb anzunehmen.“

2. § 46 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald-, Niederwald- und Auwaldbetriebe, Schutz- und Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe, Wälder mit nicht mehr als zehn Hektar Flächenausmaß sowie Forstbetriebe mit mehr als zehn Hektar bis hundert Hektar Flächenausmaß anzusetzen sind;“

3. § 50 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Auf das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen sind § 30 Abs. 2, 8 bis 12 und § 32 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 BewG 1955 zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Grundsteuergesetz 1955

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146/1963, 327/1963, 182/1965, 406/1974, 320/1977, 556/1979 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Z 2 lautet:

„2. Grundbesitz
a) der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz und der ihr angeschlossenen Verbände, wenn der Grundbesitz vom

- Eigentümer für seine Aufgaben benutzt wird,
- b) eines Landes-Feuerwehrverbandes und der ihm angeschlossenen Freiwilligen Feuerwehren, wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für Aufgaben der Feuerwehr benutzt wird;“

2. Im § 2 Z 7 lit. b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei Vorliegen sämtlicher Befreiungsvoraussetzungen (einschließlich der Anerkennung) ist der Grundbesitz von der Entrichtung der Grundsteuer ab dem Beginn jenes Kalenderjahres befreit, das dem Kalenderjahr folgt, in dem dem Bundesminister für Finanzen bekanntgegeben wird, daß der Grundbesitz für die bezeichneten Zwecke benutzt wird;“

3. Der erste Halbsatz im § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 2 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen;“

4. Im § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„§ 2 Z 7 lit. b letzter Satz gilt sinngemäß;“

5. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern, Erziehungsanstalten, Blinden- und Behindertenheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 2 fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszweckes (zum Beispiel aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundheit) unerlässlich ist.“

6. § 12 lautet:

„Ma ß g e b e n d e r W e r t

§ 12. Besteuerungsgrundlage ist der für den Veranlagungszeitpunkt maßgebende Einheitswert des Steuergegenstandes.“

7. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn dem Finanzamt bekannt wird, daß die letzte Veranlagung fehlerhaft ist.“

8. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Fortschreibungsveranlagung gilt

- a) in den Fällen des Abs. 1 von dem Kalenderjahr an, das mit dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt,
- b) in den Fällen des Abs. 2 erster Satz von dem Kalenderjahr an, das dem Eintritt oder Wegfall des Steuerbefreiungsgrundes folgt,

- c) in den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz von dem Kalenderjahr an, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird.

Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.“

9. § 28 b Abs. 6 lautet:

„(6) Das Recht auf Festsetzung der Grundsteuer verjährt spätestens dann, wenn seit der Entstehung des Abgabenspruches (§ 28 a) fünfzehn Jahre verstrichen sind.“

10. § 29 lautet:

„F ä l l i g k e i t

§ 29. (1) Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt.

(2) Wird der Jahresbetrag im Laufe eines Kalenderjahres durch einen neuen Steuerbescheid geändert, so bleiben bereits fällig gewordene Beträge (Abs. 1) unverändert. Ferner dürfen der innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides fällig werdende Betrag sowie der am 15. August fällig werdende Vierteljahresbetrag, sofern die Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides nicht spätestens am 8. Juli erfolgt, nicht erhöht werden. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 1), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen. Die Termine der Vierteljahresfälligkeiten gelten auch für den Ausgleich bei Jahresbeträgen, die 400 Schilling nicht übersteigen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen der Summe der von der Änderung nicht berührten Beträge und der Summe jener Beträge, die sich gemäß Abs. 1 unter Zugrundelegung des neu festgesetzten Jahresbetrages zu den gleichen Terminen ergeben. Bei einer Erhöhung des Jahresbetrages nach dem 15. Oktober des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des diesbezüglichen Bescheides zu entrichten. Bei einer Herabsetzung des Jahresbetrages nach dem 15. November des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

(3) Wird durch einen Bescheid auch der Jahresbetrag für abgelaufene Kalenderjahre geändert oder erstmalig festgesetzt, so ist eine sich daraus ergebende Nachzahlung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“

11. § 30 lautet:

„V o r a u s z a h l u n g e n

§ 30. (1) Der Steuerschuldner hat nach Ablauf des Wirksamkeitszeitraumes einer Hauptveranla-

gung der Grundsteuermeßbeträge (§ 20 Abs. 3) bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitszeitpunkten gemäß § 29 Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Auf Unterschiedsbeträge für das laufende Jahr und Nachzahlungen für abgelaufene Jahre, die sich nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Anrechnung der bis dahin zu entrichtenden Vorauszahlungen (Abs. 1) ergeben, ist § 29 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird der Hebesatz (§ 27) in jenem Kalenderjahr, in dem die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge gemäß § 20 Abs. 3 wirksam werden, um mehr als 10 vH des zuletzt festgesetzten Hebesatzes geändert, so kann der Vorauszahlungsbetrag unter Zugrundelegung des zuletzt gültigen Grundsteuermeßbetrages und des geänderten Hebesatzes festgesetzt werden. Der festgesetzte Vorauszahlungsbetrag gilt auch für die folgenden Kalenderjahre bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides.“

Artikel II

Artikel I ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 liegen oder eintreten.

ABSCHNITT V

Zweites Abgabenänderungsgesetz 1987

Artikel I

Das Zweite Abgabenänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 312, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VII Artikel I Z 2 a wird die Zitierung „§ 69 Abs. 1 lit. c“ ersetzt durch die Zitierung „§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. c“.

2. Abschnitt VII Artikel I Z 2 b lautet:
„2 b. § 69 Abs. 1 Z 1 lit. d entfällt“.

Artikel II

Artikel I ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1987 liegen, anzuwenden.

ABSCHNITT VI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

650. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Investmentfondsgesetz

Artikel I

Das Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 192/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1968 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„Kapitalanlagefonds (Investmentfonds)“

§ 1. Ein Kapitalanlagefonds ist ein aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„Kapitalanlagegesellschaften“

(Investmentfondsgesellschaften)

§ 2. (1) Wer zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds berechtigt ist (§ 1 Abs. 2 Z 10 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung), ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.“

3. Im § 2 Abs. 6 wird „2 000 000 S“ durch „10 Millionen Schilling“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 8 entfällt; der bisherige § 2 Abs. 9 erhält die Bezeichnung § 2 Abs. 8.

5. § 2 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Bundesminister für Finanzen hat bei jeder Kapitalanlagegesellschaft einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen.“

6. § 2 Abs. 10 entfällt.

7. § 4 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Ausgenommen hievon ist jedoch die Ausübung des Bezugsrechtes, die Übernahme der Verpflichtung zur weiteren Einzahlung auf nicht voll eingezahlte Aktien nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 sowie die vorübergehende Absicherung bestehender Kursrisiken.“

8. § 5 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Fondsbestimmungen sind bekanntzumachen (§ 18). Auf Verlangen des Anteilinhabers sind diesem die Fondsbestimmungen auszufolgen.“

(5) Die Anteilscheine können durch Sammelurkunden (§ 24 des Depotgesetzes in der jeweils gel-

tenden Fassung) vertreten werden. Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die auf die körperliche Ausgabe von Anteilscheinen Bezug nehmen, sind hierauf sinngemäß anzuwenden.“

9. § 12 lautet:

„Rechnungslegung und Veröffentlichung

§ 12. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr über jeden Kapitalanlagefonds einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

(2) Der Rechenschaftsbericht hat eine Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung sowie die Fondsbestimmungen zu enthalten, über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten und die Zahl der Anteile zu Beginn des Rechnungsjahres und an dessen Ende anzugeben. Die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sind mit den Werten gemäß § 7 Abs. 1 anzusetzen.

(3) Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen; für diese Prüfung gilt § 140 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist dem Aufsichtsrat der Kapitalanlagegesellschaft vorzulegen.

(5) Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist bekanntzumachen (§ 18).

(6) Die Kapitalanlagegesellschaft hat ihren Jahresabschluß auch dann nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu veröffentlichen, wenn die Bilanzsumme 300 Millionen Schilling nicht übersteigt.

(7) Mit dem Jahresabschluß sind auch die von der Kapitalanlagegesellschaft für die Anteilhaber verwalteten Kapitalanlagefonds und die Höhe von deren Fondsvermögen zu veröffentlichen (§ 18).“

10. § 14 lautet:

„Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

§ 14. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung eines Kapitalanlagefonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung (§ 18) kündigen.

(2) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung eines Kapitalanlagefonds erlischt mit der Zurücknahme oder dem Erlöschen der Konzession (§§ 6 und 7 des Kreditwesengesetzes in der

jeweils geltenden Fassung) für das Investmentgeschäft oder mit dem Beschluß ihrer Auflösung.“

11. § 20 lautet:

„Veranlagungsvorschriften

§ 20. (1) Die Wertpapiere eines Kapitalanlagefonds sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung auszuwählen.

(2) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen nur folgende Wertpapiere erworben werden: Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnschuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bundesschatzscheine, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 73 c Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 in der jeweils geltenden Fassung sowie Optionsscheine, die Optionen auf Wertpapiere der vorgenannten Arten verbriefen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Arten von Wertpapieren bestimmen, die für einen Kapitalanlagefonds erworben werden dürfen, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

(3) Die Wertpapiere des Abs. 2 dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen für einen Kapitalanlagefonds erworben werden:

1. Sie müssen an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sein oder gehandelt werden; werden Wertpapiere im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist;
2. Wertpapiere, die nur an einem ausländischen anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Fondsbestimmungen ihren Erwerb ausdrücklich für zulässig erklären;
3. der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien und von Bezugsrechten auf solche ist nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig und nur dann, wenn die Fondsbestimmungen dies ausdrücklich für zulässig erklären;
4. Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens, Wertpapiere des Bundes und der Länder bis zu insgesamt 50 vH des Fondsvermögens erworben werden; Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers;

Optionsscheine sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Wertpapiere des Bundes und der Länder sowie Wertpapiere von Emittenten, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, müssen nicht zusammengerechnet werden;

5. Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 7,5 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden.

(4) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von Wertpapieren wird durch einen Verstoß gegen die Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

(5) Die Anlegung von Mitteln des Anlagevermögens und der Erträge in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist nur vorübergehend bis zu einem Höchstmaß von 20 vH des Fondsvermögens gestattet.“

12. § 23 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Für eine allfällige Besteuerung der Anteilhaber gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung ist der Zeitpunkt des Erwerbes und der Veräußerung der Anteilscheine maßgebend. Als Veräußerung gilt auch die Auszahlung von Anteilscheinen gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds gelten als Dividende im Sinne des § 41 Abs. 3 letzter Satz oder des § 40 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung.“

13. Der III. Abschnitt lautet:

„III. Abschnitt

Werbung für Zertifikate — Verfahrensbestimmungen

Einschränkung der Werbung für Zertifikate; Strafbestimmungen

§ 26. (1) Zur Werbung für den Erwerb von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds und ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, dürfen physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes nur auf Grund einer Einladung aufgesucht werden.

(2) Für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds, deren Mittel auch in Anteilen eines anderen Kapitalanlagefonds angelegt sind (Dachfonds), darf nicht erworben werden.

(3) Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Zwangsstrafe

§ 26 a. (1) Verletzt eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine Depotbank Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so ist § 33 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Wird dem Auftrag nicht rechtzeitig nachgekommen oder werden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides wiederholt verletzt, so hat der Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Verhängung der Zwangsstrafe das Verfahren nach § 6 Abs. 2 Z 3 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das sich im Falle einer Depotbank auf die Zurücknahme der Genehmigung nach § 22 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zu richten hat, einzuleiten.

(3) Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S.“

14. § 28 lautet:

„Vollzugsklausel

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2 Abs. 4 bis 8, 4, 9, 17, 22 Abs. 3 und 27 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 6): Das Grundkapital (Stammkapital) von Kapitalanlagegesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes schon bestehen, ist bis längstens 31. Dezember 1988 an Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 6) anzupassen.

(2) Zu Art. I Z 10 (§ 14 Abs. 1): Ist in den Fondsbestimmungen einer Kapitalanlagegesellschaft das Kündigungsrecht gemäß § 14 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 192/1963 anders geregelt, so sind diese bis längstens 30. Juni 1988 anzupassen.

(3) Zu Art. I Z 11 (§ 20 Abs. 3 Z 2 und 3): Gehören zu einem Kapitalanlagefonds Wertpapiere, die nur an einem ausländischen anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden oder nicht voll eingezahlte Aktien und Bezugsrechte auf solche, so sind die Fondsbestimmungen bis längstens 30. Juni 1988 anzupassen.

Abschnitt II

Depotgesetz

Das Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 500/1974 und 370/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Verwahrer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer auf Grund des Kreditwesengesetzes oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung von Wertpapieren berechtigt ist.“

2. § 2 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung)

§ 2. (1) Sonderverwahrung liegt vor, wenn der Verwahrer, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, die Wertpapiere gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufbewahrt. Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger Verfügungs- oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden dadurch nicht berührt.

(2) Zur Sonderverwahrung vertretbarer Wertpapiere bedarf es der ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers, die sich jedoch nicht auf Nebenurkunden erstreckt. Sollen auch Nebenurkunden sonderverwahrt werden, bedarf es einer zusätzlichen ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers.“

3. § 4 hat zu lauten:

„Sammelverwahrung

§ 4. (1) Sammelverwahrung liegt vor, wenn der Verwahrer vertretbare Wertpapiere derselben Art ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahrt. Der Verwahrer ist zur Sammelverwahrung verpflichtet, sofern nicht eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 abgegeben wurde.

(2) Auch eine Wertpapiersammelbank kann Drittverwahrer sein.

(3) Auf die Sammelverwahrung sind die Bestimmungen der §§ 3 und 9 anzuwenden.“

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zählt auch eine Zwischensammelurkunde (§ 24 lit. a) zum Sammelbestand eines Verwahrers, so darf dieser die Ausfolgung der Wertpapiere für jenen Zeitraum verweigern, der zur Herstellung der einzelnen Wertpapiere erforderlich ist. Wird der Sammelbestand durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b vertreten, so entfällt der Ausfolgungsanspruch.“

5. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 6 erhalten die Absatzbezeichnung 3 und 4.

6. § 11 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Verwahrer hat ein Verwahrungsbuch (Handelsbuch oder buchmäßige Aufzeichnung) zu führen, in das jedes Wertpapierkonto sowie Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Merkmale der für dieses Konto verwahrten Wertpapiere einzutragen sind.“

7. Im § 11 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „Sammelverwahrung“ durch den Ausdruck „Sonderverwahrung“ ersetzt.

8. § 17 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Auf Grund einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung durch den Kommittenten kann der Kommissionär statt Eigentum an bestimmten Stücken Miteigentum an Wertpapieren verschaffen, die zum Sammelbestand des Kommissionärs oder zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehören; diese Ermächtigung kann auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein.“

9. § 24 hat zu lauten:

„Sammelurkunden — Bundesschuldbuchforderungen

§ 24. Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandanteilen sowie die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß für die Anteile

- a) an einer Zwischensammelurkunde, die vorübergehend die Einzelstücke vertritt,
- b) an einer Sammelurkunde, die nach den Ausgabebedingungen Schuldverschreibungen oder Investmentzertifikate vertritt, und
- c) an einer Bundesschuldbuchforderung.“

10. Der VI. Abschnitt hat zu entfallen.

11. § 30 hat zu lauten:

„Vollzugsklausel

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Artikel II

Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 1): Werden bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Wertpapiere sonderverwahrt, so gilt bis zur Abgabe einer gegensätzlichen Erklärung Sonderverwahrung als verlangt.

Abschnitt III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, hinsichtlich des Abschnittes I Art. I Z 3 und 4 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des Abschnittes II der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Waldheim

Vranitzky

**651. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987,
mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 560/1986, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Dem § 1 wird ein Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, Haftungen für Forderungen aus Krediten oder aus dem Erwerb von Forderungen zu übernehmen, sofern für diese Forderungen bereits Haftungen gem. Abs. 1 übernommen wurden.“

2. Der § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Haftungsentgelt sowie alle Eingänge zu Schadenszahlungen sind von der Oesterreichischen

Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes (§ 5 Abs. 1) zu vereinnahmen und laufend einem Konto des Bundes bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft gutzuschreiben. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist ermächtigt, die ihr zustehende Entschädigung diesem Konto anzulasten.“

3. Der § 7 Abs. 4 entfällt.

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.